

**Verfügung
des Eidgenössischen Departementes
des Innern über die technischen Massnahmen
zur Verhütung von Berufskrankheiten,
die durch chemische Stoffe verursacht werden**

832.321.11

vom 26. Dezember 1960

Das Eidgenössische Departement des Innern,
gestützt auf Artikel 8 der Verordnung vom 23. Dezember 1960¹⁾ über die Verhütung
von Berufskrankheiten,
verfügt:

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Betriebe, auf welche die Verordnung vom 23. Dezember 1960²⁾ über die Verhütung von Berufskrankheiten anwendbar ist und in denen Arbeiten mit chemischen Stoffen ausgeführt werden.

Art. 2 Ersatz gefährlicher Stoffe

Stoffe, welche die Gesundheit gefährden, sind durch harmlosere zu ersetzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 3 Kollektivschutz

Durch technische Massnahmen, wie Absaugvorrichtungen, ist dafür zu sorgen, dass gefährliche Gase, Dämpfe und Staube, welche aus den in Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 1956³⁾ über Berufskrankheiten genannten Stoffen bestehen, erfasst und von den Arbeitsplätzen abgeführt werden; insbesondere ist ein Überschreiten der von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bekanntgegebenen maximal zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Art. 4 Individualschutz

Lässt sich der Kollektivschutz im Sinne von Artikel 3 aus besonderen Gründen nicht oder nicht ausreichend bewerkstelligen, sind zusätzlich persönliche Schutzmittel, wie Atemschutzgeräte, zu verwenden.

Art. 5 Sorge für Reinlichkeit

¹ Bei Arbeiten, die eine Verschmutzung mit sich bringen, hat der Betriebsinhaber für zweckmässige Waschgelegenheit und Waschmethoden sowie – wo notwendig – für Bade- oder Duschgelegenheit zu sorgen.

AS 1960 1669

¹⁾ [AS 1960 1660. SR 832.30 Art. 105 Bst. a]

²⁾ Heute: die V vom 19. Dez. 1983 über die Unfallverhütung (SR 832.30).

³⁾ [AS 1956 622, 1960 1660 Art. 29 Abs. 2. AS 1963 758 Art. 4 Abs. 1]. Heute: aus dem im Anhang 1 zur V vom 20. Dez. 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202).

² Abgelegte Ausgangskleider müssen an einem gegen Verunreinigung geschützten Ort aufbewahrt werden können.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt ist mit ihrem Vollzug beauftragt.